

Durchführungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Präambel | 5 |
| § 1 Vertragsgegenstand, IGA GmbH | 5 |
| 1. Vertragsgegenstand | 5 |
| 2. IGA GmbH..... | 5 |
| 3. Veranstaltungszeitraum | 6 |
| 4. Areal der IGA Garzweiler 2037 | 6 |
| 5. Einvernehmen..... | 6 |
| § 2 Veranstalter, Schirmherrschaft, | 7 |
| 1. Träger und Veranstalter | 7 |
| 2. Schirmherrschaft | 7 |
| 3. Trägerkosten..... | 7 |
| § 3 Vergabe, Planungen und Leistungswettbewerbe | 7 |
| 1. Vergabeverfahren | 7 |
| 2. Landschaftsarchitektonische Wettbewerbe | 7 |
| 3. Gärtnerische Wettbewerbe..... | 8 |
| 4. Richtlinien für Planungswettbewerbe..... | 8 |
| 5. Arbeiten bei Ausstellungsthemen..... | 8 |
| 6. Vorschlagsrecht und Vergabe bei Ausstellungsthemen | 8 |
| § 4 Leistungen der DBG GmbH | 8 |
| I. Marke und Lizenz | 8 |
| 1. Einräumung von Marken- und anderen Kennzeichnungsrechten..... | 8 |
| 2. Rechtsstand | 8 |
| 3. Lizenzeinräumung..... | 8 |
| 4. Unterunterlizenz | 9 |
| 5. Verfügungen der IGA GmbH | 9 |
| 7. Produkthaftpflicht..... | 9 |
| 8. Gewährleistungen der DBG GmbH..... | 9 |
| 9. Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarken..... | 10 |
| 10. Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Lizenzmarken..... | 10 |
| 11. Widersprüche, Löschanträge und Löschungsklagen..... | 10 |
| 12. Nichtangriffsklausel..... | 10 |
| II. Sonstige Leistungen: | 10 |

| | |
|---|-----------|
| 1. Beratungsleistungen..... | 10 |
| 2. Ausstellungsstandorte, Ausstellungsordnung..... | 11 |
| 3. Finanzplan, Einbindung Dritter | 11 |
| 4. Beteiligung des gärtnerischen Berufsstandes | 11 |
| 5. Ausstellungsbevollmächtigte(r) | 11 |
| 6. Lehrschaue n, Besucherinformationen | 11 |
| 7. Fachveranstaltungen | 11 |
| 8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit..... | 11 |
| 9. Mitwirkung weiterer Mitarbeiter*innen der DBG | 12 |
| 10. Informationskonzept | 12 |
| 11. Deutschen Gartenbautag des ZVG..... | 12 |
| 12. Sponsoring..... | 12 |
| 13. Nachnutzungskonzepte | 12 |
| 14. Leistungsempfänger | 12 |
| § 5 Leistungen der IGA GmbH..... | 12 |
| 1. Mitarbeiter*innen des/der Ausstellungsbevollmächtigten | 12 |
| 2. Zusammenarbeit mit dem/der Ausstellungsbevollmächtigten..... | 13 |
| 3. Leistungswettbewerbe..... | 13 |
| 4. Lehrschaue n, Besucherinformation | 13 |
| 5. Freifläche n, Haus- und Themengärten..... | 13 |
| 6. Verbandsnachlass | 14 |
| 7. Übertragung von Aufgaben, Zustimmungsvorbehalt..... | 14 |
| 8. Verträge mit Drittfir me n..... | 14 |
| § 6 Gärtnerische Aussteller*innen | 14 |
| 1. Miete | 14 |
| 2. Frachtkosten | 14 |
| 3. Ausstellungsgut | 14 |
| § 7 Leistungswettbewerbe und Preisgerichte | 15 |
| 1. Standorte..... | 15 |
| 2. Preisgerichte | 15 |
| § 8 Schutzrechte, Konkurrenz, Ausschluss, Werbung, Durchführungshaushalt | 15 |
| 1. Kooperationspflicht | 15 |
| 2. Konkurrenzschutz | 15 |
| 3. Durchführungsgrundsätze..... | 15 |
| § 9 Vergütung / Entschädigung | 16 |
| 1. Vergütung..... | 16 |

| | | |
|--|------------------------------|-----------|
| 2. | Fälligkeit, Ratenplan | 16 |
| 3. | Wertsicherungsklausel | 16 |
| 4. | Haftung, Schadenersatz | 17 |
| 5. | Force-Majeure Klausel | 18 |
| § 10 Liquidation der DBG GmbH..... | | 18 |
| § 11 In-Kraft-Treten, Beendigung..... | | 19 |
| 1. | In-Kraft-Treten | 19 |
| 2. | Beendigung..... | 19 |
| § 12 Schlussbestimmungen | | 19 |
| 1. | Vertragsänderung, Form..... | 19 |
| 2. | Salvatorische Klausel | 19 |
| 3. | Vertraulichkeit..... | 19 |
| 4. | Schiedsklausel..... | 20 |
| 5. | Kosten des Vertrages..... | 20 |

**Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Harald Zillikens,**

- nachstehend „ZV“ genannt -

und

**die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG),
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Achim Schloemer**

- nachstehend „DBG“ genannt -

**- gemeinsam auch Vertrags-
partner genannt -**

schließen für das Projekt

Internationale Gartenausstellung (IGA) Garzweiler 2037

folgenden

Durchführungsvertrag

Präambel

Im Rheinischen Braunkohlenrevier findet vor dem Hintergrund des beschlossenen Kohleausstiegs ein tiefgreifender Strukturwandel statt. Besonders deutlich wird die Veränderung in der Bergbaufolgelandschaft und an den Konversionsstandorten der Kraftwerke und Betriebsstätten. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, haben sich die Kommunen rings um den Tagebau Garzweiler in einem Zweckverband zusammengeschlossen.

Mit der IGA 2037 sollen die Planungen und Entwicklungsprojekte des Zweckverbands gebündelt und fokussiert werden. Sie ist somit ein wichtiges Instrument für den Strukturwandel im nördlichen Revier. Sie baut auf der Internationalen Bau- und Technologieausstellung (ibta) im Rheinischen Revier auf und strebt Synergien zwischen den beiden Formaten an.

Dabei hat die IGA 2037 den Anspruch, einen internationalen Beitrag zu den Themen Rekultivierung und innovative Landnutzung im Sinne einer „Landschaftsexpo“ zu leisten. Die industriekulturelle Vergangenheit soll lebendig bleiben, der Wandel der Landschaft erlebbar gemacht werden und der Beitrag der „grünen“ Branchen im Gartenbau, wie auch der Land- und Forstwirtschaft für eine nachhaltige Zukunft vermittelt werden.

Im Jahr 2037 kann das Ende der Ära der Braunkohlenförderung in NRW gebührend gefeiert werden. Dazu gehört der Stolz auf die technische Leistung und den Beitrag zu Wohlstand und Frieden, aber auch die kritische Auseinandersetzung mit den negativen Folgen der Braunkohlenförderung und –verstromung. Gäste aus Deutschland und Europa werden eingeladen, die Ergebnisse des Landschafts- und Strukturwandels zu erleben. Über Partnerregionen aus aller Welt, die ebenfalls mit der Transformation von Bergbauregionen und die Fruchtbarmachung von Landschaften befasst sind, wird die globale Bedeutung der Themen deutlich gemacht. Die kulturelle Vielfalt, die das Rheinland zu dem gemacht hat, was es heute ist, wird Teil des IGA 2037-Programms.

Die Unterzeichner streben an, die Machbarkeitsstudie im Geiste der o.g. Ziele weiter zu entwickeln und das Programm ambitioniert auszugestalten. Dies umfasst auch die inhaltliche Programmierung der Standorte, insbesondere auch zu den Themen Industriekultur und neue Landschaften.

§ 1 Vertragsgegenstand, IGA GmbH

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Beratungsleistungen, Marken- und andere Kennzeichennutzungsrechte im Rahmen einer Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung des Projektes Internationale Gartenausstellung Garzweiler 2037 (nachfolgend IGA 2037 genannt). Zur Abwicklung gehört auch der Rückbau der temporären Anlagen und Einrichtungen der IGA 2037 zur Gewährleistung des Folgenutzungskonzeptes für die IGA-Flächen. Die Vorbereitung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Vorvertragliche Leistungen der DBG aus Beratung und Betreuung sind in der Vergütungsleistung berücksichtigt.

2. IGA GmbH

Der ZV wird zeitnah nach Inkrafttreten dieses Vertrages zusammen mit der DBG GmbH eine IGA Garzweiler 2037 gGmbH (IGA GmbH) gründen.

Der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für eine solche GmbH ist zwischen den Parteien abzustimmen und wird das nähere Verhältnis zur Ausführung dieses Vertrages regeln. Die DBG GmbH wird dem ZV einen entsprechenden Entwurf übergeben.

Das Verhältnis der Anteile der Gesellschafter von einem Drittel der DBG GmbH und zwei Dritteln der ZV ist die Grundlage für diesen Vertrag.

Der (Die) Geschäftsführer(in) der IGA GmbH ist durch deren Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu berufen. Bis einschließlich 2029 wird die Geschäftsführung in Personalunion durch den Geschäftsführer des Zweckverbands ausgeübt. Danach wird eine eigene/zusätzliche Geschäftsführung berufen. Hierfür werden Auswahlverfahren durchgeführt. Die DBG kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Die IGA GmbH wird einen Aufsichtsrat haben, in den die DBG insgesamt 4 Vertreter*innen entsendet. Im Übrigen stimmen sich die Beteiligten über die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder ab.

Die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes aus dem vorliegenden Vertrag sollen baldmöglichst, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 2, im Wege der Vertragsübernahme vom Zweckverband auf die IGA GmbH übertragen werden. Dies bedeutet die Abtretung aller Rechte des Zweckverbandes an die IGA GmbH gem. §§ 398-413 BGB und die Übernahme aller Verbindlichkeiten und Pflichten des Zweckverbandes durch die IGA GmbH gem. §§ 414 f. BGB, jeweils einschließlich des Übergangs aller Gestaltungsrechte und Empfangszuständigkeiten. Der Zweckverband wird die dazu erforderlichen Erklärungen abgeben, die DBG GmbH wird der Vertragsübernahme zustimmen.

Nach der Vertragsübernahme bleibt der ZV nur berechtigt und verpflichtet, soweit nachfolgend nicht von der IGA GmbH sondern ausdrücklich vom ZV die Rede ist. Soweit von den „Parteien“, „Vertragsparteien“ etc. die Rede ist, ist dies jeweils als „IGA GmbH“ und „DBG GmbH“ zu lesen.

Die Zahlung der Entschädigungen an die DBG GmbH gemäß § 9 verbleibt auch nach Gründung der IGA GmbH Verpflichtung des ZV.

3. Veranstaltungszeitraum

Die Ausstellung findet in einem Zeitraum von mindestens April bis Oktober 2037 statt.

4. Areal der IGA Garzweiler 2037

Die Ausstellung der IGA 2037 findet im Bereich des Tagebaus Garzweiler und des Kraftwerks Frimmersdorf statt. Das Gesamtareal der Internationalen Gartenausstellung umfasst ca. 80 ha und orientiert sich an der als **Anlage 1** beigefügten und für diesen Vertrag eine wesentliche Vertragsgrundlage bildenden Machbarkeitsstudie (ggfls. Projekt- und Finanzplan, soweit schon vorhanden) mit den dort dargestellten Flächen, sowie unter Berücksichtigung der dort gegebenen Hinweise und Vorgaben der DBG dazu.

Flächenveränderungen sind möglich und rechtfertigen in keinem Fall eine Kürzung der in § 9 vereinbarten Vergütung der DBG.

Die konkreten Ausstellungsflächen für das gärtnerische Pflichtprogramm der IGA 2037 umfassen insgesamt mindestens 40.000 qm Freifläche und max. 5.000 qm Hallenflächen und werden nach Maßgabe der Planung für die IGA 2037 unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen, wie sie üblicherweise an eine Internationale Gartenausstellung gestellt werden, ausgebaut. Die Ausstellungsflächen sollen im oben genannten, eintrittspflichtigen Schaugelände untergebracht werden. Die Einbeziehung weiterer Flächen ist im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Die oben genannten Bereiche sind geeignet, das Leitthema der IGA 2037 – Neues Leben – Neue Ufer – Neue Landschaften - „ erfolgreich zu präsentieren.

5. Einvernehmen

Soweit dieser Vertrag für Beschlüsse und Entscheidungen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien vorschreibt, ist die Zustimmung der DBG GmbH und der IGA GmbH erforderlich. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, ist nach Maßgabe der Satzungsregelung der IGA GmbH eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung der IGA GmbH herbeizuführen.

Diese Entscheidung ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich.

§ 2 Veranstalter, Schirmherrschaft,

1. Träger und Veranstalter

Rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der IGA 2037 ist die IGA GmbH. Gemeinsame Veranstalter der IGA 2037 sind der ZV mitsamt seinen Verbandsmitgliedern und die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG) mitsamt ihren Gesellschaftern Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB), Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) und dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL).

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) ist der ideelle Träger von Bundesgartenschauen die von der DBG durchgeführt werden. Der/die Präsident/in des ZVG ist Repräsentant/in des gärtnerischen Berufsstandes im Rahmen dieser Gartenschauen. Der Zentralverband Gartenbau e. V. garantiert mit der ideellen Trägerschaft für die Gesamtheit der an diesen Gartenschauen interessierten Mitglieder des gärtnerischen Berufsstandes, die gärtnerische Grundausrichtung von Gartenschauen, auch deren ideellen das Gemeinwohl fördernden Charakter.

2. Schirmherrschaft

Die Veranstalter werden dem/der Bundespräsidenten/in der Bundesrepublik Deutschland die Schirmherrschaft antragen. Eine entsprechende Einladung hierzu erfolgt durch die Gesellschafter in einem gemeinsamen Schreiben.

3. Trägerkosten

Die IGA GmbH übernimmt alle mit der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich Rückbau der IGA 2037 anfallenden Kosten, soweit sie der IGA GmbH als Trägerin der IGA 2037 zuzurechnen sind. Das Budget für den gärtnerischen Ausstellungsbereich wird von der IGA GmbH und der DBG GmbH gemeinsam und einvernehmlich festgelegt.

§ 3 Vergabe, Planungen und Leistungswettbewerbe

1. Vergabeverfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeordnungen VgV, VOB/A-EU werden angewandt. Bei Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Lieferverträge wird die IGA GmbH den Charakter der IGA als eine Leistungsschau der Fachbetriebe aller Sparten des Gartenbaues berücksichtigen. Demgemäß wird die IGA GmbH bei den Anforderungen und der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber*innen/Bieter*innen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende Fachkenntnisse voraussetzen. Lieferungen und Dienstleistungen sind grundsätzlich bundesweit und nur, wenn die Vergabeordnung es fordert, europaweit auszuschreiben.

2. Landschaftsarchitektonische Wettbewerbe

Es wird mindestens ein Ideen- und Realisierungswettbewerb für Garten- und Landschaftsarchitekten ausgeschrieben, um aussagefähige Entwürfe für die Gestaltung der Kerngelände der IGA 2037 unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzung während der IGA 2037 selbst und der nachhaltigen Nutzung im Anschluss daran zu erhalten. Bei der Aufgabenstellung ist zu fordern, dass die gestalterischen Lösungen die Durchführung von Leistungswettbewerben und Vergleichsschauen des nationalen und internationalen Gartenbaus ermöglichen.

3. Gärtnerische Wettbewerbe

Gärtnerische Ausstellungen im Sinne dieses Vertrages sind die Gesamtheit aller gärtnerischen Darstellungen und Darbietungen innerhalb der Internationalen Gartenausstellung 2037.

Gärtnerische Leistungsschauen im Sinne dieses Vertrages sind Gärtnerische Wettbewerbe. Hierbei werden thematische Darstellungen und / oder Darbietungen innerhalb der gärtnerischen Ausstellungen mit gartenbaulichen Produkten, Objekten und Dienstleistungen von Gartenbau-betrieben gezeigt, die sich Qualitäts- bzw. Leistungswettbewerben unterziehen. Die Preisgerichte für die gärtnerischen Wettbewerbe werden auf Vorschlag der DBG zusammengesetzt und durch den Aufsichtsrat der IGA GmbH berufen.

4. Richtlinien für Planungswettbewerbe

Für den Fall eines RPW 2013 Wettbewerbes werden die von der IGA GmbH zu bestellenden Preisrichter*innen von den Vertragspartnern einvernehmlich ausgewählt.

5. Arbeiten bei Ausstellungsthemen

Die Arbeiten bei speziellen Ausstellungsthemen werden von den beteiligten Firmen des Garten- und Landschaftsbaus im Rahmen eines Leistungswettbewerbes für Neuanlagen und Pflege durchgeführt (§ 6).

6. Vorschlagsrecht und Vergabe bei Ausstellungsthemen

Für spezielle gärtnerische Ausstellungsthemen erhält die DBG GmbH das Vorschlagsrecht für die zu beauftragenden Fachplaner. Über die Beauftragung und Vergabe entscheiden die DBG GmbH und die IGA GmbH einvernehmlich.

§ 4 Leistungen der DBG GmbH

Die DBG erbringt die nachfolgend unter I. und II. aufgeführten Leistungen, die – soweit nachstehend nicht im Einzelnen aufgeführt – durch die in **Anlage 2** aufgeführten DBG-Leistungskomponenten weiter konkretisiert werden.

I. Marke und Lizenz

1. Einräumung von Marken- und anderen Kennzeichnungsrechten

Die Marken **IGA** (Internationale Gartenausstellung) sind markenrechtlich durch die DBG geschützt. Die von der IGA GmbH gewünschten Markenmeldungen bzgl. IGA dürfen ausschließlich nur im Namen und in Absprache mit der DBG vorgenommen werden.

2. Rechtsstand

Die DBG ist Inhaberin der Wort/Bild Marke DE 39953013 „IGA“, der Wort/Bild Marke DE 302010074875 „IGA“ und der Unionsmarke 008508641 „IGA“. Abschriften der Registerauszüge dieser Marken, die den Stand (Eintragung) sowie die darunter beanspruchten Waren und Dienstleistungen zeigen, liegen als **Anlage 3** bei.

3. Lizenzeinräumung

Die DBG räumt hiermit der IGA GmbH das nicht ausschließliche Recht ein, die Lizenzmarken für Waren und Dienstleistungen zu benutzen, für die die Lizenzmarken Schutz beanspruchen.

Die IGA GmbH ist insbesondere berechtigt:

- a) die Lizenzmarken auf Produkten oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen,

- b) unter den Lizenzmarken Produkte anzubieten oder in den Verkehr zu bringen,
- c) die Lizenzmarken in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen,
- d) unter den Lizenzmarken Dienstleistungen zu erbringen.

Nicht Ausschließlichkeit im Sinne dieses Vertrages bedeutet, dass die DBG das Recht zur Verwendung der Lizenzmarken anderen als der IGA GmbH einräumen und auch selbst die Lizenzmarken verwenden kann, soweit hierdurch nicht die Interessen der IGA 2037 beeinträchtigt werden. Soweit sie dies im Zusammenhang mit der IGA 2037 unternimmt, wird sie dies in geeigneter Art und Weise dem ZV mitteilen und im Falle möglicher Interessenkonflikte zu Lasten des ZV oder der IGA GmbH ein Einvernehmen hierüber herbeiführen.

4. Unterunterlizenz

Die IGA GmbH ist berechtigt, Unterunterlizenzen nur nach Rücksprache und Genehmigung der DBG an Dritte zu erteilen. Ausgenommen von der Rücksprache- und Genehmigungspflicht ist die Erteilung von Unterunterlizenzen an Gesellschafter der IGA GmbH.

5. Verfügungen der IGA GmbH

Die IGA GmbH ist nicht berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte an den Lizenzmarken zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger dinglicher Rechte zu machen.

6. Benutzungsform und Lizenzvermerk

Die IGA GmbH verpflichtet sich, die Lizenzmarken nur in der eingetragenen Form zu benutzen. Für die Zwecke dieses Vertrages gilt die Benutzung der Lizenzmarken in einer Form, die von der Eintragung abweicht, auch dann nicht als zulässige Benutzungsform im Sinne dieses Vertrages, wenn die Abweichungen den kennzeichnenden Charakter der Lizenzmarken nicht verändern. Die IGA GmbH ist, soweit technisch möglich, verpflichtet, bei der schriftlichen Benutzung der Lizenzmarken, insbesondere auf den Produkten oder ihrer Aufmachung oder Verpackung sowie in der Werbung, einen Lizenzvermerk anzubringen. Soweit nicht im Einzelfall durch besondere Umstände Abweichungen gerechtfertigt sind, hat der Lizenzvermerk durch Verwendung einer Fußnote zu erfolgen, in der erläutert wird, dass die Lizenzmarken eingetragene Marken der DBG sind. Die DBG wird Wort/Bild-Marken, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie für den ZV Garzweiler entworfen wurden (oder die von dem ZV noch entworfen werden), eintragen und der IGA GmbH im Rahmen der vorgenannten Nr. 3 und 4 zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung stellen.

7. Produkthaftpflicht

Die IGA GmbH verpflichtet sich, die DBG und ihre Gesellschafter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen bzw. für diese zu entschädigen, die auf einer Verwendung der Lizenzmarken durch die IGA GmbH beruhen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Produkthaftung beim Vertrieb von Merchandisingartikeln.

8. Gewährleistungen der DBG GmbH

Die DBG haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für die Rechtsbeständigkeit der Lizenzmarken, haftet jedoch nicht für einen möglichen Verfall der Lizenzmarken wegen Nichtbenutzung. Der DBG sind keine älteren Rechte Dritter bekannt, die der Eintragung und Benutzung der Lizenzmarken entgegenstehen könnten. Eine Gewährleistung für das Nichtbestehen solcher Rechte ist aber ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarken

Die Verteidigung gegen Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarken (Löschungsanträge, Löschungsklagen) ist ausschließlich der DBG vorbehalten.

10. Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Lizenzmarken

Sofern Dritte gegen die DBG oder die IGA GmbH mit der Behauptung vorgehen, die Benutzung der Lizenzmarken verletze Rechte des Dritten aus einem älteren Kennzeichen, werden sich die Parteien gegenseitig unterrichten. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig in geeigneter Weise bei der Verteidigung gegen Verletzungsansprüche zu unterstützen, wenn dies im Einzelfall sachgerecht ist.

11. Widersprüche, Löschungsanträge und Löschungsklagen

Zur Erhebung von Widersprüchen gegen die Anmeldung oder Eintragung von Marken mit jüngerem Zeitrang ist ausschließlich der Markeninhaber berechtigt. Gleiches gilt für Löschungsanträge und Löschungsklagen gegen die Eintragung von Marken Dritter.

12. Nichtangriffsklausel

- a) Für den Fall eines Angriffs der IGA GmbH auf die Vertragsmarken räumt diese der DBG ein Sonderkündigungsrecht ein. Erfolgt ein Angriff wegen Verfalls (Löschungsreife wegen Nichtbenutzung), ist der ZV der DBG zusätzlich zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Löschungsreife der Vertragsmarken auf einer Verletzung der Verpflichtung des Lizenznehmers nach § 4 Abschnitt 1., Ziffer 5 dieses Vertrages beruht.
- b) Der ZV verpflichtet sich ferner, keine Marken für identische oder ähnliche Waren anzumelden oder zu benutzen, die mit den Lizenzmarken identisch oder diesen verwechselbar ähnlich sind.
- c) Die Einräumung der Lizenzrechte hinsichtlich der Marken "Internationale Gartenausstellung", „IGA 2037“, „IGA-Park“ erlischt bereits mit Beendigung der IGA 2037 im Dezember 2037, es sei denn, die DBG willigt in die weitere Benutzung dieser Marken zu den Bedingungen des markenlizenzrechtlichen Teils dieser Vereinbarung nach Beendigung der IGA 2037 ein.
Spätestens mit dem Ausscheiden der DBG aus der IGA GmbH bzw. mit Legung der Schlussrechnung erlischt aber auch diese Einwilligung. Hiervon unberührt bleibt das Recht zum Abverkauf von Merchandisingartikeln durch den ZV oder eine seiner Tochtergesellschaften nach Ende der IGA 2037.
Informative Hinweise auf die in der Region der Landfolge Garzweiler stattgefundenen IGA 2037 sind für die Vertragsparteien zeitlich unbegrenzt zulässig.

II. Sonstige Leistungen:

1. Beratungsleistungen

Die DBG berät die IGA GmbH bei allen von dieser zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere bei Aufstellung eines Personalplanes, eines Terminplanes, bei der Auswahl der Ausstellungsstandorte und der Gestaltung des Programms der IGA 2037 mit dem Ziel, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Zur Sicherung und Gewährleistung der Qualität unterbreitet die DBG der IGA GmbH Vorschläge für die Auswahl fachkundiger Landschaftsarchitekten/Architekten sowie zur Ausgestaltung der IGA 2037 im Rahmen des Ausstellungskonzeptes. Das Gleiche gilt für die Erarbeitung von weiteren Konzepten in den Bereichen Marketing, Tourismus, Veranstaltungen etc.

2. Ausstellungsstandorte, Ausstellungsordnung

Die Auswahl der gärtnerischen Ausstellungsstandorte erfolgt einvernehmlich. Die DBG erstellt einen beschlussfähigen Entwurf der Ausstellungsordnung für die IGA GmbH in Anlehnung an aktuelle Ausstellungsordnungen.

3. Finanzplan, Einbindung Dritter

Die DBG fertigt auf Grundlage der letzten fünf Bundesgartenschauen den Entwurf eines ersten Finanzplans im Jahr 2026 und berät die IGA GmbH bei der Einbindung externer Fachleute zu Fragen des Steuerrechts, der Gemeinnützigkeit und Fragen des EU-Beihilferechts in Bezug auf die IGA 2037.

4. Beteiligung des gärtnerischen Berufsstandes

Die DBG veranlasst eine umfassende Beteiligung des gärtnerischen Berufsstandes zur Sicherung und Steigerung des angestrebten Qualitätsniveaus und des Ansehens der IGA 2037. Dazu werden gärtnerische Beiträge in Form von Leistungsschauen bzw. Wettbewerben und Ausstellungen durchgeführt.

5. Ausstellungsbevollmächtigte(r)

Zur Koordination der speziellen gärtnerischen Ausstellungen und der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der gärtnerischen Leistungswettbewerbe stellt die DBG für den Zeitraum vom 01. April 2034 (3. J. vor DF) bis zum 31. Dezember 2037 (DFJ) eine(n) Ausstellungsbevollmächtigte(n). Dessen (Deren) Vergütung einschließlich der für den (die) Bevollmächtigte(n) selbst anfallenden Nebenkosten für seine (ihre) Ausstattung mit einem Fahrzeug, ist in der Vergütung der Leistung der DBG gemäß § 9 enthalten. Der (Die) Ausstellungsbevollmächtigte hat die oben genannten Aufgaben nach Maßgabe eines von der Gesellschafterversammlung der IGA GmbH zu beschließendem Finanzrahmen in Abstimmung mit der DBG und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der IGA GmbH zu erfüllen. Erforderliche Vollmachten wird die IGA GmbH erteilen.

6. Lehrschaue n, Besucherinformationen

Neben den Leistungswettbewerben führt die DBG in Gemeinschaft mit den berufsständischen Fachverbänden Lehrschaue n und Besucherfachinformationen durch.

7. Fachveranstaltungen

Die DBG sichert zu, mindestens 150 Fachveranstaltungen (Foren, Vorträge, Präsentationen) im Durchführungszeitraum durchzuführen. Die DBG und ihre Verbände halten an allen Gartenschautagen eine fachkompetente personelle Präsenz im Informationszentrum Gartenbau (derzeit sog. i-Punkt GRÜN), im Informationszentrum „Haus der Landschaft“ und im Informationszentrum Grabbepflanzung und Grabmal, dessen Standortbestimmung nach gemeinsamer fachlicher Abstimmung erfolgt, zur fachlichen Beratung der Besucher*innen vor.

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die DBG unterstützt die IGA GmbH bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die gärtnerischen Ausstellungsbeiträge durch inhaltliche Vorbereitung von Textvorschlägen für Veröffentlichungen, Broschüren, Katalogen und Artikeln sowie sonstigen Beiträgen für verschiedene Medien. Die DBG veranlasst die Durchführung einer fortlaufenden Besucherbefragung durch ein entsprechend qualifiziertes Marktforschungsunternehmen und legt die Ergebnisse in drei Schritten vor (Auftaktbefragung, Zwischenergebnis und Endbericht). Zusätzliche Kosten für diese Tätigkeiten der DBG entstehen der IGA GmbH nicht.

9. Mitwirkung weiterer Mitarbeiter*innen der DBG

Nach den Erfahrungen der DBG aus früheren Bundesgartenschauen und internationalen Gartenausstellungen sind neben dem/der Ausstellungsbevollmächtigten weitere Mitarbeiter*innen der DBG für am Ort der IGA 2037 wahrzunehmende Vor-Ort-Termine erforderlich, wobei deren Anzahl nach Projektfortschritt bis unmittelbar vor Eröffnung der IGA 2037 zunehmen wird. Die Vergütungen der zusätzlichen Mitarbeiter*innen sind in den Leistungen der DBG gemäß § 9 enthalten.

10. Informationskonzept

Für die Besucherinformation einschließlich der fachlichen Etikettierung, wird die DBG ein Informationskonzept gemeinsam mit der IGA GmbH erarbeiten. Für die Grundsätze des übergeordneten Fachinformationssystems/inneren Leitsystems erarbeitet die DBG Vorschläge. Die Realisierung obliegt der Entscheidung der IGA GmbH und erfolgt durch sie.

11. Deutschen Gartenbautag des ZVG

Die DBG verwendet sich dafür, dass der ZVG den Deutschen Gartenbautag des ZVG im Jahr 2037 (DFJ) in das Gebiet der Landfolge Garzweiler legt. Sie wird sich weiter dafür verwenden, dass die Tagungen der Verbände des Gartenbaus im Durchführungsjahr der IGA 2037 ebenfalls im Gebiet der Landfolge Garzweiler sowie unter besonderer Berücksichtigung der in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kongress- und Tagungskapazitäten stattfinden. Die DBG verpflichtet sich, regelmäßig die Mitglieder ihrer Gesellschafterverbände über die IGA 2037 zu informieren.

12. Sponsoring

Die DBG wird die IGA GmbH bei der Umsetzung der Ziele der IGA 2037 gegenüber Dritten unterstützen. Die DBG ist berechtigt und wird sich im Einvernehmen mit der IGA GmbH bemühen, Sponsoring Mittel für die IGA 2037 einzuwerben, eine Vergütung erhält die DGB hierfür, über die nach diesem Vertrag zu entrichtender Vergütung hinaus, nicht. Von der DBG oder von dem (der) Ausstellungsbevollmächtigten eingeworbenen Spenden- und Sponsoring Mittel aus Betrieben und Institutionen der gärtnerischen Bereiche wirken zu 50% erhöhend auf das Budget der gärtnerischen Ausstellungen.

13. Nachnutzungskonzepte

Die DBG berät die IGA GmbH und den ZV bei der Entwicklung geeigneter Konzepte für die nachhaltige Nutzung der Ausstellungsareale nach Beendigung der IGA 2037.

14. Leistungsempfänger

Vorstehend beschriebene Leistungen (Ziffer 1 bis 13) erbringt die DBG unmittelbar gegenüber der IGA GmbH.

§ 5 Leistungen der IGA GmbH

1. Mitarbeiter*innen des/der Ausstellungsbevollmächtigten

Dem/Der Ausstellungsbevollmächtigten der DBG werden von der IGA GmbH unentgeltlich Mitarbeiter*innen, deren Anzahl und Qualifikation einvernehmlich mit der DBG festzulegen sind, sowie ausreichende Büroräume samt Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Die DBG und die IGA GmbH werden sich spätestens 5 Jahre vor Durchführung der IGA über die Anzahl der Mitarbeiter*innen und deren Einstellungszeitpunkt verständigen. Die Kosten der

Mitarbeiter*innen werden in einem mit der DBG abgestimmten Personalstellenplan abgebildet. Die daraus entstehenden Personalkosten gehen zu Lasten der IGA GmbH.

2. Zusammenarbeit mit dem/der Ausstellungsbevollmächtigten

Die IGA GmbH wird dafür Sorge tragen, dass der/die Ausstellungsbevollmächtigte, soweit gesellschaftsrechtlich möglich und zulässig, an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Beiräte der IGA GmbH sowie der Arbeits- und Fachausschüsse teilnehmen kann und zu diesen Sitzungen eingeladen wird. Die verantwortlichen Mitarbeiter*innen der IGA GmbH und der/die Ausstellungsbevollmächtigte werden sich gegenseitig alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen und eng zusammenzuarbeiten.

3. Leistungswettbewerbe

Während der IGA 2037 werden unter Leitung des/der Ausstellungsbevollmächtigten auf Kosten der IGA GmbH sowie unter Beteiligung aller Sparten des nationalen Gartenbaus nach einem spätestens bis zum 30.06.2035 (2 J. vor DF) zu erstellenden Zeitplans Leistungswettbewerbe auf den Freigeländen und in sonstigen Gebäuden oder in Hallen durchgeführt. Die IGA GmbH trägt dafür Sorge, dass für die Durchführung der Hallenschauen nach Maßgabe des Zeitplanes ca. 5.000 qm an Hallengrundflächen bereitgestellt werden. Die technischen Anforderungen an die Hallenbeschaffenheit und die Ausstattung für die Leistungsschauen werden einvernehmlich zwischen der DBG und der IGA GmbH festgelegt.

4. Lehrschauen, Besucherinformation

Die IGA GmbH oder der Zweckverband werden für die Durchführung der in § 4 II. Nr. 6 geregelten Lehrschauen und Besucherinformationen in dafür zu schaffenden oder bereits vorhandenen und entsprechend geeigneten Gebäuden von April bis Oktober 2037 betriebsbereite Flächen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies beinhaltet auch einen geeigneten betriebsbereiten Büroraum.

Dabei handelt sich um die folgenden Baulichkeiten:

- a) Ein Informationszentrum Gartenbau (derzeitig sog. i-Punkt GRÜN) mit Infotheke sowie einen räumlich abgetrennten Vortragsraum für 50 Personen mit Bühne.
- b) Ein Informationszentrum für den BGL als „Haus der Landschaft“ in räumlicher Anbindung zu den Themen-/Mustergärten.
- c) Ein Informationszentrum Grabbepflanzung und Denkmal.

Mit der DBG legt die IGA GmbH einvernehmlich die Größe, Verteilung und Standorte der o. g. Informationszentren fest.

Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser der Pavillons und Infocenter, sowie die Verdunkelung des Vortragsraumes und die Beleuchtung für eine Bühne ist im Einvernehmen mit der DBG durch die IGA GmbH zu stellen. Die Ausstattung der Pavillons und Infocenter mit Ausstellungen und Mobiliar liegt in der vollen Verantwortung der DBG bzw. der entsprechenden Verbände. Sanitäranlage und Internet für den i-Punkt Grün sind von der IGA GmbH zur Verfügung zu stellen. Neben- und Verbrauchskosten trägt die IGA GmbH.

5. Freiflächen, Haus- und Themengärten

Im Umfeld (Außenbereich) der Informationszentren sind durch die IGA GmbH auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der DBG Freiflächen herzustellen, die auf der Grundlage des Ausstellungskonzeptes das Leistungsspektrum des gärtnerischen Berufsstandes darstellen. Hierzu zählen auch Demonstrationen zu den Fachthemen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, mit praktischem Bezug (z. B. Haus- und Themengärten), Informationen und praktische Demonstrationen zum Thema Grabgestaltung und der handwerklichen Verarbeitung von Grabmalen und Natursteinobjekten, sowie der Präsentation weiterer Themen (z. B. Gemüse- und

Obstanbau).

6. Verbandsnachlass

Um Fachbesucher*innen zu akquirieren und die entsprechende Fachlichkeit der IGA 2037 zu begründen, räumt die IGA GmbH den Verbänden ZVG, BGL und BdB einen Nachlass in Höhe von 25 % für den Kauf von Eintrittskarten (ausschließlich Erwachsenen-Einzelkarte bei maximal 3.000 Karten pro Verband) zur Weitergabe an deren Mitgliedsbetriebe ein. Die DBG wird dafür Sorge tragen, dass die erworbenen Karten ausschließlich für verbands- bzw. betriebsinterne Zwecke, wie Teilnahme an Tagungen, Kundeninformationsveranstaltungen, Betriebsexkursionen zur IGA usw., genutzt werden. Eine Weiterveräußerung bzw. eine Weitergabe an unbefugte Dritte durch die Verbände ist nicht zulässig. Näheres ist durch eine entsprechende Vertriebsvereinbarung zu regeln.

7. Übertragung von Aufgaben, Zustimmungsvorbehalt

Sollte die IGA GmbH bei den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben Aufgabenbereiche entweder insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf Dritte zur Ausführung übertragen, verpflichtet sich die IGA GmbH, die DBG darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Die IGA GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben, wie sie in den Beiräten des Aufsichtsrates entwickelt werden, durch entsprechende vertragliche Verpflichtung dieser Drittfirmen eingehalten werden. Die IGA GmbH hat deshalb insbesondere zu solchen, mit anderen Gesellschaften bzw. dritten Firmen abzuschließenden Verträgen, die DBG so umfassend und rechtzeitig über geplante Arbeitsstrukturen und Maßnahmen zu unterrichten, dass die DBG in jeder Phase des Projektes und des Organisationsablaufes reaktions- und handlungsfähig ist. Als Drittfirmen in diesem Sinne sind insbesondere auch Landes- oder Zweckverbandsentwicklungsgesellschaften sowie auch private Projektträger- und Beschäftigungsgesellschaften zu verstehen. Die Übertragung von Aufgaben der IGA GmbH ganz oder in wesentlichen Teilen auf Dritte erfordert die Zustimmung der DBG. Wird diese nicht erteilt, entscheidet der Aufsichtsrat der IGA GmbH.

8. Verträge mit Drittfirmen

Zur Sicherstellung einer zielgerichteten Beratungsleistung der DBG verpflichtet sich die IGA GmbH, sämtliche von ihr abgeschlossenen, projektrelevanten Verträge mit Drittfirmen unverzüglich nach Unterzeichnung in Drittausfertigung der DBG zur Verfügung zu stellen. Soweit Verträge nach einer Ausschreibung abgeschlossen werden sollen, sind der DBG auch die für diese Ausschreibungen maßgeblichen Entwürfe der Leistungsverzeichnisse rechtzeitig vor der Ausschreibung zur Verfügung zu stellen, so dass Korrektur- und Ergänzungshinweise durch die DBG noch wirksam aufgenommen werden können.

§ 6 Gärtnerische Aussteller*innen

1. Miete

Die gärtnerischen Aussteller*innen zahlen für die Beteiligung an den Leistungswettbewerben im Rahmen der IGA 2037 keine Miete. Sie dürfen dabei weder werben noch ihre Produkte verkaufen, da dadurch die Gemeinnützigkeit der IGA GmbH gefährdet würde.

2. Frachtkosten

Erstattungsfähig sind in jedem Fall die den Aussteller*innen im Rahmen der allgemein üblichen Speditionsgebühren nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Frachtkosten.

3. Ausstellungsgut

Die gärtnerischen Aussteller*innen erhalten für die Bereitstellung des Ausstellungsgutes von der IGA GmbH während der Ausstellungsdauer eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Ausstellungsordnung, mindestens aber im Freiland bis 70 % des Netto-Großhandelspreises, bei Hallenausstellungen bis 70 % des Netto-Endverkaufspreises. Für bestimmte Ausstellungsthemen können auch Quadratmeter-Pauschalen vereinbart werden.

Näheres dazu regelt die von der IGA GmbH zu erarbeitende und durch den Aufsichtsrat der IGA GmbH zu beschließende Ausstellungsordnung.

§ 7 Leistungswettbewerbe und Preisgerichte

1. Standorte

Die Leistungswettbewerbe in allen gärtnerischen Sparten der Produktion und Dienstleistung werden nach der Ausstellungsordnung der IGA 2037 durchgeführt. Der landschaftsgärtnerische Bau- und Pflegewettbewerb umfasst das Gesamtgelände.

Für die Leistungswettbewerbe des Produktionsgartenbaus sind im Freigelände und in den Ausstellungshallen die Flächen gemäß §1 Ziffer 4 vorzusehen.

2. Preisgerichte

Für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen werden Preisgerichte gebildet, deren Mitglieder durch die DBG vorgeschlagen und durch den Aufsichtsrat der IGA GmbH berufen werden. Ein Preisgericht muss mindestens aus drei Personen bestehen. Mitglieder des Preisgerichts dürfen nicht Aussteller*innen in den von ihnen zu bewertenden Wettbewerben sein. Zudem müssen sie für die Bewertung eines Wettbewerbs qualifiziert sein.

3. Reisekosten

Die Reisekosten der Preisgerichte werden von der IGA GmbH nach dem Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 8 Schutzrechte, Konkurrenz, Ausschluss, Werbung, Durchführungshaushalt

1. Kooperationspflicht

Die IGA GmbH hat die generelle Kooperationspflicht, die IGA 2037 mit der DBG gemeinsam vorzubereiten, zu planen und durchzuführen. In allen Druck- und Werbeschriften, Bauschildern u. ä., wird auf die Veranstalter der IGA 2037 und den ideellen Träger (ZVG) hingewiesen.

2. Konkurrenzschutz

Die IGA GmbH und deren Gesellschafter werden während des Ausstellungszeitraumes der IGA 2037 weder andere einschlägige Veranstaltungen abhalten noch fördern, welche die IGA 2037 beeinträchtigen könnten. Ausgenommen sind gleichartige Vorbereitungen und Leistungen der DBG für andere Gartenschaustädte.

3. Durchführungsgrundsätze

Die Grundsätze für Organisation, Durchführung, Ausstellungsprogramm und die Vergabeverfahren sowie für die Qualitätsausstattung der IGA 2037, insbesondere der gärtnerischen Bereiche, werden von den Veranstaltern einvernehmlich formuliert und als Anforderungsprofil uneingeschränkt in alle Folgeverträge, auch in die der IGA GmbH, übernommen. Die IGA GmbH und der ZV stellen sicher, dass für konsumtive Ausgaben einschließlich der gärtnerischen Ausstellungen einen Durchführungshaushalt für die IGA 2037 zur Verfügung steht, der sich an der Planung der Machbarkeitsstudie (oder des Projekt- und Finanzplanes) gemäß **Anlage 1** mit einer

Stand 30.04.2025

Größenordnung von ca. 85 Mio. € orientiert.

§ 9 Vergütung / Entschädigung

1. Vergütung

Für die im Rahmen der Vorbereitung, Planung, Vergabe, Durchführung und Abwicklung einschließlich des Rückbaues der IGA 2037 zu erbringenden materiellen und immateriellen Leistungen (gemäß § 4) erhält die DBG von der IGA GmbH 5.500.000,- € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Fälligkeit, Ratenplan

Die Zahlung des vorgenannten Betrages erfolgt durch die IGA GmbH in Raten an die DBG nach folgendem Ratenplan:

| <u>Jahr</u> | <u>Beträge netto</u> |
|--------------|--|
| 2026: | 100.000 € abzgl. 12.500 € (halbe Bewerbungsgebühr) entspricht 87.500 € |
| 2027 | 150.000 € |
| 2028 | 250.000 € |
| 2029-230 | je 300.000 € |
| 2031 | 350.000 € |
| 2032: | 450.000 € |
| 2033: | 550.000 € |
| 2034: | 600.000 € |
| 2035: | 750.000 € |
| 2036: | 800.000 € |
| 2037: | 900.000 € |
| Summe | 5.512.500.000 Vergütung inklusive Bewerbungsgebühr |

Die Bewerbungsgebühr (25.000 Euro netto) ist fällig bei Übergabe der Bewerbung.

Bei Vertragsunterzeichnung von Gesellschafts- und Durchführungsvertrag wird die Hälfte der Bewerbungsgebühr zurückerstattet und mit der ersten Rate verrechnet.

Die Vergütung ist zahlbar netto zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

Zahlungen in den Jahren 2026 bis 2037 sind fällig in 4 gleichen Raten zum 02.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres.

3. Wertsicherungsklausel

Sollte während der Vertragslaufzeit innerhalb eines Jahres der Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich im Vergleich zum Vorjahr den Wert von 2,50 % übersteigen, so wird die Vergütung an die DBG für das laufende Jahr und die Folgejahre um den die 2,50 % übersteigenden Prozentwert angehoben. Bei einer negativen Entwicklung des Index im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 2,50 % wird die Vergütung an die DBG um den die 2,50 % überschreitenden Prozentwert für das laufende Jahr und die Folgejahre reduziert.

Diese Vereinbarung gilt über die gesamte Vertragslaufzeit für jedes Jahr separat und beginnt

im Jahr 2026 im Vergleich der Indizes von 2025 zu 2024. Der Index der tariflichen Monatsverdienste Gesamtwirtschaft, Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, ermittelt die Preissteigerungen der Gehälter (prozentual) im Vergleich zum Vorjahr (siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Tabellen/Tarifindex.html#>, Angaben zum Jahresdurchschnitt, Spalte „Index der tariflichen Monatsverdienste“, „ohne Sonderzahlung“).

4. Haftung, Schadenersatz

Bis zur Beendigung dieses Vertrags gemäß § 10 Ziffer 2 ist eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Jede Vertragspartei ist jedoch berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- b) die andere Vertragspartei die Durchführung der IGA GmbH endgültig aufgibt, sie vereitelt, unmöglich macht oder sie vorsätzlich behindert
- c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Partei Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

In den Fällen des Buchst. b), in denen das Scheitern der IGA 2037 von der IGA GmbH oder der ZV zu vertreten ist, steht der DBG unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge die vertraglich vereinbarte Vergütung als Entschädigungssumme wie folgt zu, sofern es dieser nachweislich nicht gelingt, einen Ersatzausrichter für die IGA 2037 zu finden:

Entschädigungszahlung:

| | |
|----------------------|-------------|
| ab Vertragsabschluss | 0,25 Mio. € |
| ab 01.10.2027 | 0,5 Mio. € |
| ab 01.01.2028: | 1 Mio. € |
| ab 01.01.2029: | 1,5 Mio. € |
| ab 01.01.2030: | 2,5 Mio. € |
| ab 01.01.2031 | 3 Mio. € |
| ab 01.01.2032 | 3,5 Mio. € |
| ab 01.01.2033: | 4 Mio. € |
| ab 01.01.2035 | 5,5 Mio. € |

jeweils zuzüglich der zum jeweiligen Zeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärung. Die zur Kündigung berechtigte Vertragspartei kann nur mit einer 6-monatigen Frist zum folgenden 01.01. desjenigen Jahres erfolgen, in dem sie vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die Berechtigung, Schadenersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Der DBG stehen die bis zur Kündigung gezahlten Vergütungsbeträge als Gegenleistung für die bereits erbrachten Leistungen zu. Eine Rückzahlung sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten und fälligen Zahlungen der IGA GmbH an die DBG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die zur Kündigung berechnigte Vertragspartei kann nur innerhalb der o.g. Frist kündigen, nachdem sie vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

5. Force-Majeure Klausel

Die Parteien haften nicht in Fällen Höherer Gewalt (Force-Majeure). Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflusssphäre der Parteien liegen und die Durchführung der IGA unmöglich machen.

Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist die IGA GmbH verpflichtet, die DBG unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen zu informieren.

Die DBG ist in diesem Fall berechnigt, den Durchführungstermin je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verschieben, ohne dass der IGA GmbH ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist.

Die Parteien werden in jedem Fall gemeinsam versuchen, eine adäquate Ersatzveranstaltung durchzuführen.

Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

§ 10 Liquidation der DBG GmbH

1. Die Vertragspartei DBG, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, verpflichtet sich, die IGA Garzweiler gGmbH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Einleitung eines Liquidationsverfahrens (freiwillig oder gesetzlich), eine Insolvenzanmeldung oder ein entsprechender Beschluss der Gesellschafter erfolgt.
2. Im Falle einer Liquidation verpflichtet sich die DBG GmbH, alle bereits begonnenen Leistungen ordnungsgemäß zu Ende zu führen, sofern dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Der/die bestellte(n) Liquidator(en) treten in die Rechte und Pflichten der DBG GmbH gemäß diesem Vertrag ein, soweit keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen bestehen.
3. Die IGA Garzweiler gGmbH ist berechnigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende außerordentlich zu kündigen, sofern durch die Liquidation berechnigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der DBG GmbH bestehen.

4. Bereits entstandene Vergütungsansprüche der DBG GmbH bleiben von der Kündigung unberührt. Für bereits geleistete Zahlungen und noch ausstehende Leistungen verpflichtet sich die DBG GmbH bzw. der Liquidator, eine ordnungsgemäße Abrechnung vorzunehmen. Überzahlungen sind zurückzuerstatten.
5. Auf Verlangen der IGA Garzweiler gGmbH hat die DBG GmbH geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Vertragserfüllung zu treffen (z. B. Sicherheitsleistung, Abtretung von Vergütungsansprüchen, Hinterlegung von Arbeitsergebnissen), sofern berechnete Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt sein könnten.
6. Die DBG wird rechtzeitig vor Liquidation auf ihre Gesellschafter einwirken, die in § 4 I dieses Vertrages überlassenen Markenrechte, so wie in diesem geregelt, bis zur Liquidation der IGA Garzweiler gGmbH bei dieser zu belassen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Beendigung

1. In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Handlungen, Erklärungen oder sonstige Tätigkeiten/Verhaltensweisen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Durchführungsvertrages im Ganzen oder in Teilen so herzustellen, dass dies dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Erforderlichkeit bedacht hätten.

2. Beendigung

Der Vertrag endet mit dem Zeitpunkt der beiderseitig abgewickelten Schlussabrechnung und der Vorlage des Schlussberichtes, auch wenn dieses über eine Nachfolgegesellschaft erfolgt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderung, Form

Die Vertragsparteien sind sich einig, Änderungen dieses Vertrages und seiner zur Umsetzung getroffenen Regelungen einvernehmlich zu erörtern und umzusetzen, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes, insbesondere zur Optimierung der Fördermittelstruktur, dienlich und hilfreich erscheint. Vertragsänderungen bedürfen - soweit nicht eine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist - ausdrücklich der Schriftform, dies gilt auch für das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die -soweit rechtlich möglich -dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

3. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien und der ZV behandeln den Vertragsinhalt gegenüber unbeteiligten Dritten vertraulich. Keine unbeteiligten Dritten sind beispielsweise die Kommunalaufsicht, Zuschussgeber, der Rechnungshof und andere Personen, deren Beteiligung zur Durchführung der IGA 2037 notwendig oder zumindest zweckmäßig ist. Für jeden Fall des schuldhaften Zuwiderhandelns ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 € vereinbart. Ergänzend gelten §§ 339 ff. BGB.

4. Schiedsklausel

Im Konfliktfall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben und sich zunächst der Unterstützung eines Mediators bedienen. Soweit eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden kann, werden die Vertragspartner fortdauernde Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten untereinander unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entscheiden lassen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Mönchengladbach.

5. Kosten des Vertrages

Die Kosten des heutigen Vertrages trägt die IGA GmbH.

Ort, Datum

Unterschriften